



GEMEINDEORDNUNG

der

GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

vom 27. September 2009 und Teilrevisionen vom 9. Juni 2013, 28. Februar 2016
sowie 25. November 2018

Inhaltsverzeichnis

Titel / Artikel	Seite
A. Allgemeines	4
Art. 1. Gemeindeart	4
Art. 2. Gemeindeordnung	4
B. Die Stimmberechtigten	4
I Allgemeines	4
Art. 3. Politische Rechte	4
II Urnenwahlen und Abstimmungen	4
Art. 4. Verfahren	4
Art. 5. Urnenwahl	5
Art. 6. Ersatz- und Erneuerungswahlen	5
Art. 7. Urnenabstimmung	5
III Gemeindeversammlung	5
Art. 8. Wahlbefugnisse	6
Art. 9. Übrige Befugnisse	6
Art. 10. Finanzbefugnisse an der Gemeindeversammlung	7
C. Behörden	8
IV Allgemeines	9
Art. 11. Geschäftsführung	8
Art. 12. Delegation	8
Art. 13. Beratung	8
Art. 14. Behördenkonferenzen	8
V Der Gemeinderat	9
Art. 15. Zusammensetzung / Organisation	8
Art. 16. Aufgabenverteilung	8
Art. 17. Wahlbefugnisse	9
Art. 18. Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 19. Finanzbefugnisse	11
VI Ständige Ausschüsse des Gemeinderates	12
Art. 20. Allgemeines	11
Art. 21. Finanzausschuss	11
Art. 22. Verwaltungsausschuss	12
VII Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	13
Art. 23. Aufgaben	12
Art. 24. aufgehoben	12
Art. 25. Primarschulpflege	12
Art. 26. Aufgaben	13
Art. 27. Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	13
Art. 28. Rechtsetzungsbefugnisse	13
Art. 29. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	14

Gemeindeordnung Hausen am Albis

Art. 29bis	Finanzbefugnisse	15
Art. 30.	Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege	14
Art. 31.	Schulleitung	15
Art. 32.	Schulkonferenz	15
Art. 33.	Sozialbehörde	15
Art. 34.	Baukommission	15
Art. 35.	Tiefbaukommission	16
Art. 36.	Feuerwehrkommission	16
VIII	Rechnungsprüfungskommission	16
Art. 37.	Zusammensetzung und Aufgaben	16
D.	Einzelämter	16
Art. 38.	Friedensrichter	16
E.	Schlussbestimmungen	17
Art. 39.	Inkrafttreten	17
Art. 40.	aufgehoben	17

A. Allgemeines

Art. 1. Gemeindeart

¹ Hausen am Albis bildet eine politische Gemeinde.

² Sie nimmt die Aufgaben der Primarschule wahr.

Art. 2. Gemeindeordnung

In Ergänzung des übergeordneten Rechts, insbesondere der Kantonsverfassung und des Kant. Gesetzes über das Gemeindewesen, regelt die Gemeindeordnung den Bestand und die grundsätzliche Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen ihrer Organe. Die Einzelheiten werden im Verwaltungsreglement der Politischen Gemeinde Hausen am Albis geregelt.

B. Die Stimmberechtigten

I. Allgemeines

Art. 3. Politische Rechte

¹ Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

II. Urnenwahlen und Abstimmungen

Art. 4. Verfahren

¹ Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest, das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Der Bericht soll auch die von der vorberatenden Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen der Vorlage erläutern. Die Behörde ist berechtigt, ihre Einwendungen geltend zu machen.

Gemeindeordnung Hausen am Albis

Art. 5. Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident bzw. die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Primarschulpflege
2. der Präsident bzw. die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Primarschulpflege
3. die Mitglieder der Sozialbehörde
4. der Präsident bzw. die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
5. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin.
6. die Mitglieder der Baukommission und der Tiefbaukommission [3](#)

Art. 6. Ersatz- und Erneuerungswahlen

¹ Ersatzwahlen:

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

² Erneuerungswahlen:

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 7. Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung
2. Finanzgeschäfte:
 - a. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle innerhalb des Voranschlags von einmaligen Ausgaben über Fr. 1'500'000 und wiederkehrende Ausgaben über Fr. 150'000
 - b. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle ausserhalb des Voranschlags von einmaligen Ausgaben über Fr. 1'500'000 und wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 150'000 [2](#)
3. Änderungen im Bestand der politischen Gemeinde.

III. Gemeindeversammlung

Art. 8. Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

- 1 aufgehoben
- 2 Die Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden, soweit diese von den Stimmberechtigten nicht bereits in eine Gemeindebehörde gewählt sind.

Art. 9. Übrige Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Vorberatung bei Erlass, Änderung oder Aufhebung der Gemeindeordnung
2. Erlass, Änderung und Aufhebung
 - a. der Polizeiverordnung
 - b. der Personalverordnung
 - c. der Entschädigungsverordnung
 - d. der Wasserversorgungs- und der Siedlungsentwässerungsverordnung [1](#)
 - e. aufgehoben [1](#)
 - f. der Abfallverordnung
 - g. weiterer Verordnungen von grundlegender Bedeutung sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung
3. Festsetzung und Änderung
 - a. des kommunalen Richtplanes
 - b. der Bau- und Zonenordnung
 - c. des Erschliessungsplanes
 - d. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen
4. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
5. Übernahme neuer Aufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe
6. Behandlung von Initiativen, unter Vorbehalt von Art. 7
7. Beschlüsse über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird
8. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen,
 - a. sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist;
 - b. wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'0000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 zur Folge haben

Gemeindeordnung Hausen am Albis

9. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden sowie über die Zweckverbandsstatuten und über deren Änderungen
10. Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, aber von diesem aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden
11. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages, einschliesslich Einführung von Globalbudgets für bestimmte Verwaltungszweige
12. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
13. Finanzgeschäfte gemäss Art. 10 (bzw. separater Tabelle)
14. die Vorfinanzierung von Investitionen
15. die Abnahme der Jahresrechnungen
16. die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen
17. aufgehoben [2](#)

Art. 10 Finanzbefugnisse an der Gemeindeversammlung [2](#)

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- a. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle innerhalb des Voranschlages von einmaligen Ausgaben über Fr. 150'000 bis Fr. 1'500'000 und wiederkehrende Ausgaben über Fr. 50'000 und bis 150'000
- b. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Voranschlags von einmaligen Ausgaben über Fr. 150'000 bis 1'500'000 und wiederkehrende Ausgaben über Fr. 50'000 und bis 150'000
- c. Ankauf und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall über Fr. 500'000
- d. Verkauf von Grundstücken sowie Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall über Fr. 500'000
- e. Finanzielle Beteiligung an Unternehmen im Einzelfall über Fr. 100'000
- f. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverpflichtungen im Einzelfall über Fr. 200'000 [2](#)

C. Behörden

IV. Allgemeines

Art. 11. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und dem Verwaltungsreglement.

Art. 12. Delegation

Der Gemeinderat und die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können bestimmte Aufgabenbereiche und die damit verbundenen Befugnisse einem einzelnen Mitglied oder einem Ausschuss zur Erledigung in eigener Verantwortlichkeit übertragen.

Art. 13. Beratung

¹ Der Gemeinderat und die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können zur Unterstützung in ihrer Aufgabenerfüllung ständige oder nicht ständige Ausschüsse und Kommissionen mit beratender Tätigkeit bestellen.

² Sämtliche Behörden können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte oder Geschäftsbereiche Sachverständige beiziehen.

Art. 14. Behördenkonferenzen

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder für alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung oder von grosser finanzieller Tragweite sind, beruft der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein.

V. Der Gemeinderat

Art. 15. Zusammensetzung / Organisation

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Primarschulpflege.

² Er besorgt seine Geschäfte, vorbehältlich Art. 12, 21 und 22, als Gesamtbehörde.

Art. 16. Aufgabenverteilung

¹ Der gemeinderätliche Geschäftsbereich gliedert sich in folgende Organisationseinheiten: Präsidiales / Bildung / Finanzen / Liegenschaften / Baupolizei / Ortsplanung / Werke und Tiefbau / Sicherheit / Gesundheit / Umwelt / Land- und Forstwirtschaft / Soziales / Kultur / Sport und Freizeit. ²

Gemeindeordnung Hausen am Albis

² Zu Beginn jeder Amtsdauer bildet der Gemeinderat durch Zuweisung der Organisationseinheiten Ressorts; bei Bedarf kann er die Organisationseinheiten ändern, erweitern oder verringern und die Zuweisung anpassen.

³ Jedem Ressort steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Die Ressortvorstände behandeln ihre Aufgabenbereiche grundsätzlich als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtheit.

Art. 17. Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt oder stellt an:

1. aus seiner Mitte:
 - a. den ersten und zweiten Vizepräsidenten bzw. die erste und zweite Vizepräsidentin
 - b. die Ressortvorstände und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, mit Ausnahme des Ressorts Bildung, das vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Primarschulpflege wahrgenommen wird
 - c. die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Primarschulpflege
 - d. den Finanzausschuss sowie allfällige weitere Ausschüsse des Gemeinderates nach § 57 des Gemeindegesetzes
 - e. die Vertretung des Gemeinderates in den Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und den beratenden Kommissionen
 - f. allfällige weitere Ausschüsse
2. in freier Wahl:
 - a. die Mitglieder des Wahlbüros
 - b. den Gemeindeammann und Betriebsbeamten bzw. die Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin
 - c. das Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen
3. in freier Wahl, soweit die Wahl nicht ausdrücklich anderen Behörden, der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung übertragen ist:
 - a. die Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Körperschaften soweit es sich um von den Stimmberechtigten gewählte Mitglieder von Gemeindebehörden handelt
 - b. die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und der beratenden Kommissionen.

Art. 18. Verwaltungsbefugnisse 2

Der Gemeinderat besorgt alle der Gemeinde durch die eidgenössischen und kantonalen Gesetze, die übergeordneten Behörden oder Gemeindebeschlüsse übertragenen Aufgaben, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind, so insbesondere:

- a) Rechtsetzung und Planung, namentlich
 1. Zusammenstellung der erforderlichen Angaben und Annahmen für die künftige Entwicklung der Gemeinde und der dafür erforderlichen Ausgaben
 2. Änderung der Gemeindegrenze in unbewohntem Gebiet

Gemeindeordnung Hausen am Albis

3. Erlass, Änderung und Aufhebung:
 - a. der Kaminfeerverordnung
 - b. der Bestattungs- und Friedhofverordnung
 - c. des Verwaltungsreglementes sowie von Pflichtenheften und Dienstanweisungen
 - d. von Tarifen in den Bereichen Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung [1](#)
 - e. von Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen, die von der Gemeindeversammlung verabschiedet wurden [1](#)
 - f. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
- b) Allgemeine Verwaltungsbefugnisse [2](#)
 4. gesamte Verwaltung der Politischen Gemeinde
 5. Vertretung der Gemeinde nach aussen
 6. Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung
 7. Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, soweit nicht einem anderen Organ übertragen
 8. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
 9. Besorgung der Ortspolizei; Handhabung des Übertretungsstrafrechts
 10. Handhabung der Personal- und der Entschädigungsverordnung
 11. Neuschaffung von voll- und nebenamtlichen Stellen, Lehr- und Aushilfsstellen, im Rahmen des Budgets, soweit nicht einem anderen Organ übertragen
 12. Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Ressorts und Ausschüssen
 13. Aufgabendelegation an andere Gemeinwesen oder Institutionen mittels Anschlussverträgen oder dergleichen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
 14. Festsetzung der Zahl der Wahlbüromitglieder
 15. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
 - 15^{bis} Unterstützung des Gemeindereferendums [2](#)
- c) Raumplanung und Baupolizei, namentlich
 16. Festsetzung von Baulinien und Niveaulinien
 17. Festsetzung von bzw. Zustimmung zu Gestaltungs-, Werk- und Quartierplänen
 18. Beschlüsse über Baugesuche, welche die Baukommission nicht abschliessend beurteilt hat
 19. Erstellung und Umsetzung des Natur- und Heimatschutzinventars
 20. Übernahme und Öffentlicherklärung von privaten Strassen und Wegen sowie Aufhebung von öffentlichen Strassen und Wegen
 21. Festsetzung des Generellen Entwässerungsplanes und des Generellen Wasserversorgungsprojektes
- d) Gesundheitswesen, namentlich
 22. Öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei
 23. Wirtschaftspolizei
 24. Friedhof- und Bestattungswesen
 25. Entsorgungswesen
 26. Allgemeiner Gewässerschutz
 27. Spitalwesen und spitalexterne Krankenpflege
 28. Aufsicht über die öffentlichen Badeanlagen

Gemeindeordnung Hausen am Albis

- e) Bürgerliche Angelegenheiten, namentlich
 - 29. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
 - 30. Festsetzung der Bürgerrechtsgebühren
 - 31. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

Art. 19. Finanzbefugnisse ²

Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten zu, insbesondere:

1. die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite ~~gemäss Art. 10~~ :
 - a. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb des Voranschlags von einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000
 - b. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlags von einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 und pro Jahr höchstens bis Fr. 450'000, wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 und gebundene Ausgaben (gemäss § 121 GG) über Fr. 50'000
 - c. Ankauf und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall bis Fr. 500'000 und pro Jahr höchstens bis Fr. 1'000'000
 - d. Verkauf von Grundstücken sowie Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall bis Fr. 500'000 und pro Jahr höchstens bis Fr. 1'000'000
 - e. Finanzielle Beteiligung an Unternehmen im Einzelfall bis Fr. 100'000
 - f. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverpflichtungen im Einzelfall bis Fr. 200'000 und pro Jahr höchstens bis Fr. 400'000 ²
2. Ausgaben der anderen Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, die der Gemeinderat zulasten seiner eigenen Ausgabenkompetenz gemäss Ziff. 1 übernimmt.
3. Festsetzung von Gebühren für Dienstleistungen und für die Benützung von Einrichtungen der Gemeinde
4. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften.

VI. Ständige Ausschüsse des Gemeinderates

Art. 20. Allgemeines

Die ständigen Ausschüsse bestehen jeweils aus drei Mitgliedern. ²

Art. 21. Finanzausschuss

¹ Dem Finanzausschuss gehören zwingend der Finanzvorsteher bzw. die Finanzvorsteherin als Präsident bzw. Präsidentin und der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin an. Er hat folgende Aufgaben:

- Entscheid über Steuererlassgesuche

Gemeindeordnung Hausen am Albis

- Veranlagung der Grundsteuern
- Vorberatung des Voranschlages und der Jahresrechnung.

² Für die Vorberatung des Voranschlags und der Jahresrechnung sowie für andere Finanzgeschäfte, die für die Primarschule von Bedeutung sind, ist der Präsident bzw. die Präsidentin oder ein Mitglied der Primarschulpflege zu den Sitzungen einzuladen.

Art. 22. Verwaltungsausschuss

¹ Dem Verwaltungsausschuss gehören zwingend der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin und der Finanzvorsteher bzw. die Finanzvorsteherin an.

² Ihm obliegt die Behandlung aller personalpolitischen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten von erhöhter Bedeutung sowie die Sicherstellung des von den Behörden beschlossenen Auftrittes nach aussen.

³ Für die Behandlung von grundsätzlichen Themen der Verwaltungs- und Personalorganisation ist der Präsident bzw. die Präsidentin oder ein Mitglied der Primarschulpflege zu den Sitzungen einzuladen.

VII. Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Titel aufgehoben [2](#)

Art. 23. Aufgaben

Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Obliegenheiten zu übernehmen.

Art. 24. aufgehoben [2](#)

Art. 25. Primarschulpflege

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Primarschulpräsident bzw. die Primarschulpräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. [1](#)

Gemeindeordnung Hausen am Albis

Art. 26. Aufgaben

Die Primarschulpflege ist zuständig für die Kindergarten-, die Primarstufe und für die Tagesstrukturen der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. [1](#)

Art. 27. Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Primarschulpflege:

1. bestimmt aus ihrer Mitte
 - a) den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin
 - b) die Ressortvorstände und deren Stellvertretungen
 - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege
2. wählt in freier Wahl
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege
3. wählt, ernennt oder stellt an
 - a) den Schulleiter bzw. die Schulleiterin der Primarschule
 - b) die Lehrpersonen der Primarschule Hausen a.A.
 - c) den Schularzt bzw. die Schulärztin
 - d) den Schulzahnarzt bzw. die Schulzahnärztin
 - e) die weiteren pädagogischen Angestellten im Schulbereich der Primarschule Hausen a.A., soweit nicht andere Organe zuständig sind [2](#)

Art. 28. Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. des Organisationsstatuts
2. der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstehenden Ressorts, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten
5. von Reglementen und Benützungsvorschriften für Schulanlagen
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend Ordnung an der Primarschule
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats fallen.

Gemeindeordnung Hausen am Albis

Art. 29. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Primarschulpflege stehen zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. der Vollzug von Gemeindeversammlungsbeschlüssen, für welche die Primarschulpflege Anträge gestellt hat und soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
3. die Vertretung der Gesamtheit der Primarschule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
5. die strategische Führung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich der Primarschule
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
8. die Genehmigung und Veröffentlichung des Schulprogramms
9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen gemäss Art. 10.

Art. 29bisFinanzbefugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für:

- a. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle innerhalb des Voranschlags von einmaligen Ausgaben bis Fr. 80'000 und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000
- b. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Voranschlags von einmaligen Ausgaben pro Jahr höchstens bis Fr. 20'000 und gebundene Ausgaben (gemäss § 121 GG) bis Fr. 50'000 [2](#)

Art. 30. Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen die Schulleitung und eine von der Schulkonferenz gewählte Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Über die Teilnahme von weiteren Lehrpersonen entscheidet die Primarschulpflege von Fall zu Fall.

³ Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung hat als Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.

Gemeindeordnung Hausen am Albis

Art. 31. Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sowie das Zusammenwirken mit der Primarschulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Primarschule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Art. 32. Schulkonferenz

- ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.
- ² Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- ³ Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in der Jahresplanung.
- ⁴ Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

Art. 33. Sozialbehörde

- ¹ Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorsteher bzw. der Sozialvorsteherin als Präsidenten bzw. Präsidentin und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern.
- ² Sie besorgt alle Aufgaben, die der Gemeinde im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe durch die Gesetzgebung zugewiesen sind. [1](#)
- ³ Sie verwaltet die Sozialfonds und entscheidet über Vergabungen.
- ⁴ Finanzbefugnisse:
- a. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle innerhalb des Voranschlags von einmaligen Ausgaben bis Fr. 80'000 und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000
 - b. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Voranschlags von einmaligen Ausgaben pro Jahr höchstens bis Fr. 20'000 und gebundene Ausgaben (gemäss § 121 GG) bis Fr. 100'000 [2](#)

Art. 34. Baukommission

- ¹ Die Baukommission besteht aus dem Hochbauvorsteher bzw. der Hochbauvorsteherin als Präsidenten bzw. Präsidentin, dem Werkvorsteher bzw. Werkvorsteherin und drei weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. [1](#) [3](#)
- ² Sie ist zuständig für die Baupolizei, die Feuerpolizei im Hochbau sowie den Umwelt- und Immissionsschutz, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist.

Gemeindeordnung Hausen am Albis

Art. 35. Tiefbaukommission

¹ Die Tiefbaukommission besteht aus dem Werkvorsteher bzw. der Werkvorsteherin als Präsidenten bzw. Präsidentin, dem Hochbauvorsteher bzw. Hochbauvorsteherin und drei weiteren an der Urne zu wählenden Mitgliedern. [1 3](#)

² Sie ist zuständig für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, den Gewässerunterhalt, die Siedlungsentwässerung sowie das Strassenwesen der Gemeinde und vollzieht die diesbezüglichen Verordnungen.

³Finanzbefugnisse:

- a. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle innerhalb des Voranschlages von einmaligen Ausgaben bis Fr. 80'000 und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000
- b. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Voranschlags von einmaligen Ausgaben pro Jahr höchstens bis Fr. 30'000 und gebundene Ausgaben (gemäss § 121 GG) bis Fr. 50'000 [2](#)

Art. 36. Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus fünf Mitgliedern, dem Sicherheitsvorsteher bzw. der Sicherheitsvorsteherin als Präsidenten bzw. Präsidentin, einem weiteren Gemeinderat als Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin, dem Kommandanten bzw. der Kommandantin der Feuerwehr und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin sowie dem Materialwart bzw. der Materialwartin.

² Der Feuerwehrkommission obliegt die Aufsicht über das gesamte Feuerwehrwesen.

³ Die finanziellen Kompetenzen beschränken sich auf die Vorgaben des jeweiligen Voranschlages.

VIII. Rechnungsprüfungskommission**Art. 37. Zusammensetzung und Aufgaben**

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite, die an der Gemeindeversammlung zu behandeln sind, mit den zugehörigen Akten zum Bericht und Antrag unterbreitet.

² Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

D. Einzelämter**Art. 38. Friedensrichter**

¹ Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin besorgt die ihm bzw. ihr durch das kantonale Recht zugewiesenen Aufgaben.

² Der Gemeinderat regelt das Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtslokal.

E. Schlussbestimmungen

Art. 39. Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2010 bis 2014 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt diejenige vom 7. Februar 1999 mit den seitherigen Änderungen sowie allfällige weitere mit ihr im Widerspruch stehende kommunale Bestimmungen. Sie ersetzt im Weiteren die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 11. Dezember 2008 mit den seitherigen Änderungen.

² Die Bestimmungen der Teilrevision vom 9. Juni 2013 werden durch den Gemeinderat mit besonderem Beschluss in Kraft gesetzt. [1](#) [2](#)

³ Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision vom 28. Februar 2016 der Gemeindeordnung. [2](#)

⁴ Die Änderungen der Teilrevision vom 25. November 2018 treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Februar 2019 in Kraft

Art. 40. aufgehoben [2](#)

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 27. September 2009.
Vom Regierungsrat am 13. Januar 2010 mit Beschluss Nr. 8 genehmigt.

Die Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung am 19. März 2013 zuhanden der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 verabschiedet.

Die Teilrevision wurde an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 angenommen.

Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 1224 vom 6. November 2013 die Teilrevision vom 9. Juni 2013.

Die Teilrevision vom 9. Juni 2013 wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 225 vom 26. November 2013 mit Ausnahme von Art. 25 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Art. 25 wird auf den 18. August 2014 (Schuljahresbeginn) in Kraft gesetzt.

Gemeindeordnung Hausen am Albis

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wurde an in der Urnenabstimmung vom 28. Februar 2016 genehmigt.

Mit Beschluss Nr. 1224 vom 6. Juli 2016 genehmigte der Regierungsrat die Teilrevision vom 28. Februar 2016.

Die Teilrevision vom 28. Februar 2016 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 30 vom 28. Februar 2017 auf den 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt.

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 25. November 2018 genehmigt.

Namens der politischen Gemeinde Hausen am Albis

Stefan Gyseler, Gemeindepräsident

Christoph Rohner, Gemeindeschreiber

- 1 Fassung vom 9. Juni 2013, in Kraft seit 1.1.2014
- 2 Fassung vom 28. Februar 2016, in Kraft seit 1.5.2017
- 3 Fassung vom 25. November 2018, in Kraft seit

Durch den Regierungsrat am 13. Februar 2019 mit Beschluss Nr. 126,
im Sinne der Erwägung 3, genehmigt.